



Krankenversicherungsschutz für Angehörige des Versicherten – Anspruchsberechtigung bzw. „Mitversicherung“

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

Kinder

Die Kinder eines Versicherten oder eines Pensionisten sind **beitragsfrei anspruchsberechtigt**.

„Kinder“ im Sinne des Sozialrechtes sind bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres bei der Krankenversicherung ihrer Eltern mitversichert; sie gelten als beitragsfrei anspruchsberechtigt. (Voraussetzungen: Kein eigener gesetzlicher Krankenschutz und „gewöhnlicher“ Aufenthalt im Inland; bei Schul- oder Berufsausbildung im Ausland genügt der „vorübergehende“ Aufenthalt.)

Als Kinder im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gelten

- eheliche, legitimierte Kinder und Wahlkinder;
- uneheliche Kinder (handelt es sich um uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten, so muss seine Vaterschaft festgestellt sein);
- Stiefkinder und Enkel, wenn sie ständig mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben;
- Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden, oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Eine **Verlängerung der beitragsfreien Anspruchsberechtigung über das 18. Lebensjahr hinaus** ist aus einem der drei folgenden Gründe möglich:

Schul- oder Berufsausbildung

Eine Schul-/Berufsausbildung kann die beitragsfreie Anspruchsberechtigung **bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängern**. Die Ausbildung kann sowohl im Inland als auch im Ausland erfolgen, sie muss nur die „Arbeitskraft“ des Kindes überwiegend beanspruchen.

Bei Besuch einer österreichischen Universität, Akademie, Kunsthochschule, Theologischen Lehranstalt oder Schule für den gehobenen medizinisch-technischen

Dienst bzw. eines Hauptstudienganges an Konservatorien wird verlangt, dass entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder – wenn Familienbeihilfe nicht bezogen wird – „ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ betrieben wird (in diesem Fall ist jährlich ein Nachweis über den Studienerfolg zu erbringen).

Erwerbslosigkeit

Erwerbslose Kinder und Enkel sind über das 18. Lebensjahr bzw. nach dem Ende der Schul-/Berufsausbildung für die **Dauer der Erwerbslosigkeit, maximal jedoch für 24 Monate**, beitragsfrei anspruchsberechtigt.

Erwerbsunfähigkeit

Tritt während der „Kindeseigenschaft“ Erwerbsunfähigkeit ein, so sind Kinder und Enkel **auch über das 27. Lebensjahr hinaus beitragsfrei anspruchsberechtigt**.

Ehepartner/eingetragene Partner

Der Ehepartner/eingetragene Partner eines Versicherten oder eines Pensionisten ist unter der Voraussetzung, dass keine andere Krankenversicherung besteht und der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt, anspruchsberechtigt. Unter gewissen Voraussetzungen ist für den Ehepartner/eingetragenen Partner allerdings ein monatlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage des Versicherten zu bezahlen. Dies gilt nicht für Frauen und Männer, die ein Kind erziehen oder sich irgendwann zumindest vier Jahre der Kindererziehung gewidmet haben. Weiters für Personen, die ihren Partner pflegen, wenn dieser ein Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 bezieht oder die selbst ein Pflegegeld der Stufe 3 oder höher erhalten. Der Zusatzbeitrag ist weiters nicht zu bezahlen, wenn das Nettoeinkommen der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (mtl. 1.398,97 Euro) nicht übersteigt oder eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht. In diesen Fällen ist der Krankenschutz – wie bei Kindern – kostenlos.

Lebensgefährten

Unter Lebensgefährten versteht man eine nicht verwandte Person, mit der seit mindestens zehn Monaten

Hausgemeinschaft besteht und die unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner nicht vorhanden ist. Anspruchsberechtigung für Lebensgefährten besteht, wenn keine andere Krankenversicherung besteht und der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Für die Befreiung vom Zusatzbeitrag gelten dieselben Bestimmungen wie für Ehepartner/eingetragene Partner.

Pflegende Angehörige

Bestimmte Angehörige (Ehepartner, Lebensgefährtin, verwandt oder verschwägert in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum 4. Grad; Wahl-, Stief-, Pflegekind; Wahl-, Stief-, Pflegeeltern) sind anspruchsberechtigt, wenn keine andere Krankenversicherung besteht und der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt, unter folgenden weiteren Voraussetzungen:

- der Hauptversicherte bezieht Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3
- wird vom Angehörigen in häuslicher Umgebung gepflegt
- die Arbeitskraft des Pflegenden wird durch die Pflege überwiegend beansprucht
- die Pflege wird nicht gewerblich ausgeübt

Pflegende Angehörige sind vom Zusatzbeitrag generell befreit.

Interessieren Sie sich für einen Krankenversicherungsschutz für Angehörige, die hier nicht angeführt sind?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Familienversicherung möglich.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Informationsblatt „Krankenversicherungsschutz für Angehörige des Versicherten - Familienversicherung“.